

Richtlinie zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Universität zu Lübeck Vom 3. März 2021

Aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 1. März 2021 die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Berufungsverfahren ist zweckmäßig und zügig durchzuführen.
- (2) Inhalte des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens sind vertraulich und unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht.

1. Teil Das Verfahren

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) Bei Freiwerden einer Professur durch Erreichen der Altersgrenze informiert das Referat „Berufungen und Personalrecht“ das Präsidium und den Vorsitz der jeweiligen Sektion ca. 24 Monate im Voraus über den Termin und die freiwerdende Position. Das Präsidium entscheidet unter Berücksichtigung einer gesicherten Finanzierung, ob die Stelle besetzt werden soll und ob es sich um eine befristete oder unbefristete Professur handelt und gibt an die betreffende Sektion bzw. an das für Strukturentscheidungen zuständige Gremium ab.

(2) Bei Freiwerden einer Professur aus anderen Gründen (z.B. Wegberufung) entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung einer gesicherten Finanzierung, ob die Stelle wiederbesetzt werden soll, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Professur handelt und gibt an die betreffende Sektion bzw. an das für Strukturentscheidungen zuständige Gremium ab.

(3) Bei Einwerbung einer Stiftungs- oder Drittmittelprofessur entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung einer gesicherten Finanzierung, ob die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll. Zugleich entscheidet die Drittmittelkommission über die Annahme des Geldes. Die betreffende Sektion bzw. das für Strukturentscheidungen zuständige Gremium und die Direktorin oder der Direktor der ausschreibenden Einrichtung (Institut/Klinik/Zentrum) reichen bei dem Vorsitz der Sektion die erforderlichen Unterlagen ein.

(4) Bei Beantragung einer neuen Professur aus Haushaltsmitteln entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung einer gesicherten Finanzierung, ob die Stelle besetzt werden soll und ob es sich um eine befristete oder unbefristete Professur handelt. Die betreffende Sektion bzw. das für Strukturentscheidungen zuständige Gremium und die Direktorin oder der Direktor der ausschreibenden Einrichtung (Institut/Klinik/Zentrum) reichen bei dem Vorsitz der Sektion die erforderlichen Unterlagen ein.

§ 3 Strukturpapier, Ausschreibungstext und Erfordernisse der Krankenversorgung

(1) Das für Strukturentscheidungen zuständige Gremium der jeweiligen Sektion kann für das weitere Vorgehen Vorschläge für Auflagen/Maßgaben, wie z.B. bei der inhaltlichen Ausrichtung oder Befristung aufstellen. Es erstellt ein Strukturpapier, den Ausschreibungstext und erstellt eine Liste zwecks proaktiver Ansprache geeigneter Kandidatinnen.

(2) Die Ausschreibung erfolgt bei befristeten Professuren in der Regel für 5 Jahre. Ein Abweichen von der 5-Jahres-Befristung ist zu begründen. In dem Ausschreibungstext ist aufzunehmen, ob ein Tenure Track-Verfahren vorgesehen ist und ob die erste Phase der Juniorprofessur drei oder vier Jahre andauern soll (3 + 3 Jahre oder 4 + 2 Jahre). Die in dem Ausschreibungstext festgelegten Kriterien sind klar und eindeutig zu erfassen. Im Ausschreibungstext ist ausschließlich Referat III/3 als Ansprechperson zu benennen. Die üblicherweise an der Universität zu Lübeck einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind auf der Homepage in den Bewerbungshinweisen veröffentlicht.

(3) Für die Sektion Medizin holt die/der Vizepräsident*in Medizin die Vorgaben des UKSH für Aufgaben und Ausstattung in der KV ein.

§ 4 Abstimmung mit dem Vorstand und den Referaten

(1) Nach der Präsidiumsentscheidung stimmt die/der Vizepräsident* in Medizin die klinischen Professuren weiter mit dem Vorstand ab und holt bei normalen Nachfolgen die Vorabzustimmung des Vorstands ein; bei der Besetzung nachgeordneter Professuren ist eine Zustimmung erforderlich, wenn das UKSH Berufungszusagen mitgezeichnet hatte. Hier erfolgt die Ausschreibung, sobald die/der Stelleninhaber*in das wünscht. Bei neuen Professuren mit KV stimmt der UKSH –Vorstand vorab zu und es wird vor der Ausschreibung ein Zusatzvertrag, Mindestausstattung der Klinik, die Ausstattung für die Professur und deren Denomination geeint. Die Campusdirektion wird in der wöchentlichen Sitzung routinemäßig von der/dem Vizepräsident*in Medizin informiert.

(2) Die zuständigen Referate prüfen die Auswirkungen in kapazitärer und finanzieller Hinsicht bzgl. der Ausstattung und der Stellenzuweisung und geben Rückmeldung an Referat III/3

§ 5 Gremienlauf

(1) Der zuständige Sektionsausschuss nimmt Stellung zum Ausschreibungstext, dem Strukturpapier und der Liste der proaktiven Ansprache und wählt die Mitglieder des Berufungsausschusses.

(2) Das Präsidium erklärt das Einvernehmen zur Besetzung des Berufungsausschusses und entscheidet über den Ausschreibungstext, die Liste der proaktiven Ansprache und - unter Zugrundelegung des Strukturpapiers - über die (Wieder-) Besetzung der Professur in ihrer fachlichen Ausrichtung. Dafür berücksichtigt es insbesondere die Vereinbarkeit mit den Zielvereinbarungen, dem Struktur- und Entwicklungsplan inklusive Gleichstellungsplan sowie der Quoten-Regelung. Bei Auswirkungen auf die Kapazität des Studienganges Humanmedizin (insbesondere bei Studienplatzabbau) sind besondere Abwägungen vorzunehmen.

Bei W 3 Professuren mit Leitungsfunktion trifft das Präsidium eine Entscheidung über ein Onboardingkonzept und die Durchführung eines Assessmentcenters. Es wird über die zwischen der/dem Vizepräsidentin / Vizepräsidenten und Vorstand festgehaltenen Modalitäten des ärztlichen Vertrages beraten. Sofern zwischen dem Vorsitz SAM/SA-MINT und dem Präsidium kontroverse Ansichten bestehen, ist das für Strukturentscheidungen zuständige Gremium wieder einzuschalten. Sollten sich die kontroversen Ansichten danach nicht gelöst haben, ist der Senat einzuschalten.

(3) Bei klinischen Professuren beschließen Vorstand und Campusdirektion ihr Einverständnis mit dem Ausschreibungstext. Der Vorstand beschließt zudem über die Eckpunkte des ärztlichen Vertrages. Sollte das Präsidium Onboardingkonzept oder Assessmentcenter befürwortet haben, wird auch hierüber ein Vorstandsbeschluss eingeholt.

(4) Die Ausschreibung wird dem für Hochschulen zuständigen Ministerium durch das Präsidium angezeigt; das Ministerium kann gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 HSG innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen.

(5) Der zuständige Sektionsausschuss befasst sich mit der Berufungsliste und gibt dem Senat gegenüber einen Vorschlag dazu ab. Die Studierendenvertretung des SAM/SA-MINT gibt eine Stellungnahme zur pädagogischen Eignung ab. Abweichungen von der Berufungsliste des BA sind eingehend und schriftlich zu begründen.

(6) Vorstand und Campusdirektion befassen sich mit der Berufungsliste und beschließen ihr Einverständnis.

(7) Der Senat beschließt einen Vorschlag zur Berufungsliste. Abweichungen von der Berufungsliste des SAM/SA-MINT sind eingehend und schriftlich zu begründen.

(8) Das Präsidium beschließt die Berufungsliste, die Ruferteilung und das zu beauftragende Beratungsunternehmen für das Onboarding, sofern dies beschlossen wurde.

(9) Die Präsidentin/der Präsident erteilt den Ruf, im Rahmen der Besetzung von Stiftungsprofessuren sind vertragliche Regelungen, z.B. hinsichtlich eines Vetorechtes oder Zustimmungsrechts vor Ruferteilung zu berücksichtigen.

2. Teil Der Berufungsausschuss

§ 6 Vorsitz und Zusammensetzung des Berufungsausschusses

(1) Den Vorsitz des Berufungsausschusses hat qua Amt die/der Vorsitzende des Sektionsausschusses inne, sie /er kann dies delegieren. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Berufungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses ist für die Umsetzung der Regelungen dieser Richtlinie verantwortlich.

(2) Der Berufungsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der Direktorin oder dem Direktor der ausschreibenden Einrichtung, einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einer Studierenden oder einem Studierenden. Die Professorinnen und Professoren müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Sofern sich die Anzahl der professoralen Mitglieder erhöht, hat in Relation auch die Anzahl der anderen beiden Mitgliedergruppen jeweils zu steigen. Es sollen mindestens zwei Frauen, dabei mindestens eine Hochschullehrerin vertreten sein, mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll der anderen Sektion oder einer anderen Hochschule angehören, in der Regel sollen dem Berufungsausschuss nicht mehr als sieben, in der Medizin nicht mehr als zehn Mitglieder angehören.

In Verfahren der Sektion Medizin sind gemäß § 62 Abs. 6 Nr. 3 HSG zwei UKSH Vorstandsmitglieder (sie können sich vertreten lassen) mit beratender Stimme sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des medizinischen Fachbereiches der CAU vertreten.

Steht zu vermuten, dass ein in den Berufungsausschuss entsandtes, professorales Mitglied gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern befangen sein könnte, wird im Rahmen eines Vorratsbeschlusses ein weiteres professorales Mitglied in den Berufungsausschuss gewählt, um die Beschlussfähigkeit in der konstituierenden Sitzung zu gewährleisten

(3) Das Präsidium und die Gleichstellungsbeauftragte haben gemäß HSG einen ständigen Sitz. Diese und der Vorsitz SAM/SA-MINT (im Falle der Delegation) können mit beratender Stimme teilnehmen: Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich durch die Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Sektion vertreten lassen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Sie ist zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören. Ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.

Die Geschäftsstelle Berufungen und ein Gast aus der Zentralen Universitätsverwaltung haben das Recht, an den Sitzungen des BA teilzunehmen.

(4) Derzeitige oder ehemalige Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber dürfen nicht Mitglieder des Berufungsausschusses sein.

Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, so ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen.

Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird im jeweiligen Kooperationsvertrag deren Beteiligung am Berufungsverfahren geregelt.

§ 7 Tätigkeit des Berufungsausschusses

(1) Die Tätigkeit des Berufungsausschusses beginnt mit der Benennung der Mitglieder durch den Sektionsausschuss und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle.

(2) Der Berufungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung und fertigt über jede Sitzung ein Protokoll an. Er berät in seiner konstituierenden Sitzung über etwaige Befangenheiten und protokolliert dies. Sofern eine Befangenheit vorliegt, hat der Berufungsausschussvorsitz unverzüglich den zuständigen Sektionsausschuss zu informieren, so dass dieser dem Präsidium ggfs. einen Vorschlag zur Nachbesetzung unterbreiten kann.

(3) Der Berufungsausschuss resümiert die im Ausschreibungstext und allen weiteren Unterlagen beinhalteten Auswahlkriterien und ihre Gewichtung für die Besetzung der Professur. Die festgelegten Kriterien haben das ganze Verfahren hindurch Gültigkeit. Neben der Forschung ist auch die Lehrleistung und eventuelle Führungsqualitäten etc. zu berücksichtigen. Die Kriterien sind bei allen Kandidatinnen und Kandidaten in gleicher Weise anzuwenden und auszulegen. Das wissenschaftliche Werk und das Potential der Bewerberinnen und Bewerber sollen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsphasen bewertet werden. Unterbrechungen der Berufsbiographie aufgrund von Familienphasen dürfen nicht nachteilig beachtet werden. Kinder sollten insbesondere bei Frauen bei der Altersangabe und der Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung berücksichtigt werden.

§ 8 Konstituierende Sitzung

Der Berufungsausschuss sichtet die Unterlagen, stellt den Eingang von Bewerbungen von proaktiv angesprochenen Kandidatinnen und den von schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern fest und entscheidet, wer zu den Probevorträgen eingeladen wird.

Hierbei sollen neben der wissenschaftlichen Eignung und Passfähigkeit auch die pädagogische Eignung (u. a. durch Lehrevaluationen) und die Führungsqualitäten überprüft werden. Der Berufungsausschuss entscheidet, ob und in welchem Umfang/Format eine Lehrprobe (studiengangsbezogene Lehrveranstaltung) durchgeführt werden sollen. Bei Professuren, die vorrangig Lehraufgaben beinhalten, ist eine Lehrprobe (studiengangsbezogene Lehrveranstaltung) immanent. Bei wissenschaftsgeleiteten Professuren kann die Vortragszeit zur Darstellung des Lehrkonzeptes genutzt werden. Entscheidet sich der Berufungsausschuss zunächst gegen eine Lehrprobe (studiengangsbezogene Lehrveranstaltung), kann diese bei Bedarf auch noch nach den Probevorträgen eingefordert und zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Bezüglich der nicht eingeladenen Bewerberinnen oder Bewerber bedarf es einer schriftlichen Begründung im Protokoll bzw. Bericht, warum der Berufungsausschuss sich gegen die Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber entschieden hat.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die keine Habilitation aufweisen, bedarf es der Feststellung des Vorliegens der habilitationsäquivalenten Leistung durch die Gutachterinnen oder die Gutachter.

§ 9 Probevorträge und Einzelgespräche

(1) Im Rahmen dieser zweiten Sitzung findet ein hochschulöffentlicher fachgebietsbezogener Vortrag und ggf. eine Lehrprobe (studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen) von angemessener Dauer statt. Es schließt sich in nichtöffentlichem Gespräch ein Einzelgespräch an, in dem auch das künftige Forschungsprofil und das Lehrkonzept dargestellt werden sollen, eine Diskussion kann sich anschließen.

(2) Das Ziel der Probevorträge, ggf. Lehrproben (studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen), Einzelgespräche und ggf. Diskussion besteht insbesondere darin, Erkenntnisse über jene Fähigkeiten der Kandidatinnen oder Kandidaten zu gewinnen, die durch die schriftlichen Bewerbungsunterlagen nicht oder kaum dokumentierbar sind (z.B. methodische, didaktische, soziale Kompetenzen). Insoweit kann der Berufungsausschuss auf den „Fragenkatalog Probevortrag“ zurückgreifen.

(3) Sofern keine Lehrproben (studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen) stattfanden und nach den Probevorträgen noch Fragen hinsichtlich der pädagogischen Eignung offen sind, entscheidet der Berufungsausschuss darüber, ob diese noch nachträglich eingefordert werden sollen. Die Studierendenvertretung bildet sich demnach und mit Blick auf die Gutachten eine abschließende Meinung über die pädagogische Eignung und wird hierzu angehört.

(4) Aus der Mitte des Berufungsausschusses kann ein Antrag dahingehend gestellt werden, dass die Auswahl der Gutachter durch die Präsidentin/den Präsidenten erfolgt.

(5) Die oder der BA-Vorsitzende holt die Gutachten unter Fristsetzung und mit Hinweis auf folgende Punkte ein:

- es gelten die Befangenheitsregelungen,
- es werden die materiellen Anforderungen an das Gutachten, insbesondere die konkreten Bewertungskriterien benannt,
- es darf kein Kontakt zu Mitgliedern des BA aufgenommen werden und ggf. erfolgt ein Hinweis auf die Erforderlichkeit zu Aussagen über habilitationsäquivalente Leistungen einzelner Bewerberinnen oder Bewerber.

§ 10 Gutachten

(1) Der Berufungsausschuss entscheidet über die Beauftragung mindestens zweier auswärtiger Gutachterinnen oder die Gutachter unter folgender Maßgabe:

- die Gutachterin oder der Gutachter muss die notwendige fachliche Kompetenz besitzen,
- die Gutachterin oder der Gutachter darf nicht befangen sein, es gelten auch hier die unter § 14 genannten Befangenheitsgründe entsprechend. Zeigt eine Gutachterin oder ein Gutachter ihre oder seine - wenn auch nur mögliche - Befangenheit an, so ist eine Ersatzgutachterin oder ein Ersatzgutachter zu beauftragen,
- es können Einzelgutachten und vergleichende Gutachten eingeholt werden,
- es ist darauf hinzuwirken, dass auch Gutachterinnen beauftragt werden.

(2) Materielle Mindestvoraussetzungen der Gutachten:

- Begutachtung der Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten,
- Aussagen zur Reihung der Kandidatinnen oder Kandidaten, gemessen an dem Anforderungsprofil,
- Aussage zur pädagogische Eignung,
- ggfs. Vergleich der Kandidatinnen oder Kandidaten (dabei sind grundsätzlich in jedem vergleichenden Gutachten jeweils alle Kandidatinnen oder Kandidaten der engeren Auswahl zu vergleichen),
- ggfs. Aussagen zur Habilitationsäquivalenz (Habilitationsordnung wurde übersandt),
- ggfs. Aussagen zum Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles bei Hausberufungen, also einer herausragenden Bewertung gegenüber den Mitbewerbern.

Alle Gutachterinnen oder die Gutachter erhalten nur die Bewerbungsunterlagen der zu begutachtenden Kandidatinnen oder Kandidaten, den Ausschreibungstext sowie das Merkblatt für die Gutachtertätigkeit.

§ 11 Vor-Ort-Begutachtung und Assessment

Im Bereich Medizin findet ggfs. eine Vor-Ort-Begutachtung und/oder die Hinzuziehung einer Personalagentur statt zwecks Abhaltung eines Assessments zur Beurteilung von Führungsqualitäten.

§ 12 Abschlussitzung

(1) In der Abschluss-Sitzung würdigt der Berufungsausschuss die Gutachten und setzt sich insbesondere mit den Argumenten der Gutachterinnen oder der Gutachter auseinander.

Sofern in den Gutachten sich widersprechende oder unklare Aussagen zur Habilitationsäquivalenz getroffen wurden, nimmt der Berufungsausschuss dazu Stellung und zeigt dies dem zuständigen Senatsausschuss auf.

(2) Der Berufungsausschuss würdigt die Bewerbungsunterlagen, den Probevortrag, das Gespräch und die Gutachten im Hinblick auf die festgehaltenen Auswahlkriterien und ihre Gewichtung (Abs. 6). Insbesondere bei W 3 Professuren wird auch der Eindruck der Führungskompetenz resümiert, bewertet und evtl. eine Empfehlung erstellt.

(3) Der Berufungsausschuss beschließt eine Berufsungsliste, die möglichst drei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten sollen und begründet den Vorschlag schriftlich. Der Berufungsausschuss kann empfehlen, vor der Ruferteilung an den Zweit- oder Drittplatzierten durch das Präsidium noch einmal einbezogen zu werden und eine Bewertung der Leistungen der Kandidaten zum aktuellen Zeitpunkt durchzuführen. Aufgrund dieser Bewertung empfiehlt der Berufungsausschuss, ob eine Ruferteilung durch das Präsidium an den Zweit- bzw. Drittplatzierten erfolgen soll oder nicht. Falls sich die Reihung „Primo et unico loco“ bereits sehr eindeutig abzeichnet (s. Protokolle der ersten beiden Sitzungen) und dies von den Gutachtern bestätigt wird, kann die 3. Sitzung im Umlaufverfahren stattfinden.

(4) Der Berufungsausschuss erstellt einen Berufsungsbericht.

3. Teil Befangenheit

§ 13 Zeitpunkt der Feststellung der Befangenheit

(1) Jedes Berufungsausschussmitglied ist ab dem Zeitpunkt, ab dem es Einsicht in die Bewerbungsunterlagen erhält, verpflichtet, den Berufungsausschussvorsitz unverzüglich von einer möglichen Befangenheit ihrerseits oder seinerseits oder eines anderen Berufungsausschussmitgliedes zu unterrichten.

(2) Eine mögliche Befangenheit ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber und Berufungsausschussmitglied in besonderer persönlicher, fachlicher oder auch finanzieller/geschäftlicher Weise verbunden sind.

§ 14 Befangenheitskriterien

(1) Der Berufungsausschuss entscheidet unter der verantwortlichen Leitung des Vorsitzes in seiner konstituierenden Sitzung anhand der nachfolgenden Befangenheitskriterien und ggfs. unter Bewertung des Einzelfalles, ob eine Befangenheit vorliegt und wie weiter zu verfahren ist.

(2) Bei Vorliegen eines absoluten Befangenheitsgrundes gem. § 81 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG SH) ist ein Ausschluss des Berufungsausschussmitgliedes erforderlich. Dies gilt insbesondere in den folgenden Fällen:

- ein Mitglied des BA hat sich selbst auf die Professur beworben,
- bei Vorliegen verwandtschaftlicher Verhältnisse zwischen BA-Mitglied und einer Bewerberin oder einem Bewerber im Sinne des § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 5 LVwG SH (Verwandtschaft bis zum 3. Grad z.B. Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaften, Kinder usw.),
- bei Vorliegen eines aktuell bestehenden dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisses bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses,
- bei einer Zugehörigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters des BA zu demselben Institut dasjenige, zu dem die zu besetzende Professur gehört, sofern die Stellen der Professur direkt zugeordnet sind.

(3) Bei Vorliegen nachfolgender (beispielhaft aufgeführter) relativer Befangenheitsgründe, ist eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen:

- enge persönliche Bindung eines BA-Mitgliedes, etwa im Sinne einer persönlichen Freundschaft, oder wenn ein von einem Konflikt belastetes Verhältnis zu einer Bewerberin oder einem Bewerber besteht,
- eine enge wissenschaftliche Kooperation, z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten 3 Jahre,
- wenn das BA-Mitglied innerhalb der letzten 6 Jahre in einem akademischen Prüfungsverfahren (z.B. Promotion, Habilitation) als Betreuerinnen oder Betreuer der Bewerberin oder des Bewerbers fungiert hat,
- wenn das Berufungsausschussmitglied während der letzten drei Jahre mit der Bewerberin oder dem Bewerber gemeinsam publiziert hat,
- wenn die Berufung der Bewerberin oder des Bewerbers direkte Auswirkungen auf die Position oder Funktion des Berufungsausschussmitgliedes bzw. ihrer Mitarbeiterinnen oder seines Mitarbeiters hat, bzw. wenn sich das Berufungsausschussmitglied und die Bewerberin oder der Bewerber in einem Konkurrenzverhältnis befinden,
- wenn das Berufungsausschussmitglied aus einer innerhalb der letzten 6 Jahre bestehenden Arbeitsgemeinschaft stammt, in der auch die Bewerberin oder der Bewerber mitgewirkt hat,
- bei einer unmittelbaren wissenschaftlichen Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen,
- bei Interessenkonflikten wegen parallellaufender Berufungsverfahren,
- bei eigenen wirtschaftlichen Interessen an der Entscheidung über die zu besetzende Stelle,
- Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen, z.B. gemeinsame Unternehmensführung,
- mit einem Mitglied des Berufungsausschusses innerhalb der zurückliegenden 12 Monate an gegenseitigen Begutachtungen beteiligt war.

§ 15 Folgen einer Befangenheit

(1) Das befangene Mitglied darf an der Entscheidung bezüglich der weiteren Beteiligung im Berufungsverfahren der betreffenden Bewerberin oder des betreffenden Bewerbers nicht teilnehmen und ist gänzlich auszuschließen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach der Erstsichtung der Bewerbungen im weiteren Verfahren berücksichtigt wird. Das befangene Mitglied wird auf die Möglichkeit zur Abgabe eines Sondervotums hingewiesen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein befangenes Berufungsausschussmitglied an Beratung und Abstimmung teilgenommen hat, so kann dies nur durch erneute Sitzung, Beratung und Beschlussfassung geheilt werden.

Der Umgang mit der (möglichen) Befangenheit ist schriftlich zu dokumentieren - auch die Gründe, die nach einer sorgfältigen Prüfung zu einer Verneinung der Befangenheit geführt haben.

4. Teil Besetzungsverfahren

§ 16 Verfahren nach Erteilung des Rufes

(1) Zur Vorbereitung des Berufungsgespräches mit dem Präsidium wird von der zu berufenden Person ein Konzept über die Vorstellungen in Lehre und Forschung und die dafür erforderliche Ausstattung erwartet. Gleichzeitig soll in einem separaten Papier die Besoldungsvorstellung dargelegt werden. Es wird unter Beteiligung aller für die Ausstattung der Professur relevanter Personen, Referate und Zentralen Einrichtungen ein Angebotsentwurf zu den Personal- und Sachmittelforderungen sowie der Besoldungshöhe erarbeitet. Die Kanzlerin oder der Kanzler beschließt die Personal- und Sachmittelausstattung sowie die Besoldungshöhe.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird ein schriftliches Angebot unterbreitet. Kanzlerin oder Kanzler informiert ggf. außeruniversitäre Partnerinnen und Partner (nicht Stifterin oder Stifter) und ggf. das UKSH.

(2) Es finden Berufungsverhandlung bzw. und Budgetvereinbarungen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten statt. Bei W1-Professuren mit Tenure-Track-Option bzw. bei zeitlich befristeten W2-Professuren finden sog. Zielvereinbarungsgespräche statt. Bei Professuren mit Tenure Track sollen in der Regel bereits vor Rufannahme die Kriterien für die Tenure Track-Evaluation vereinbart werden.

(3) Bei Stiftungsprofessuren sind die vertraglichen Regelungen betreffend einer möglichen Beteiligung der Stifterin oder des Stifters zu beachten.

(4) Bei Rufannahmeerfolg erfolgt eine Mitteilung über das Büro der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Kanzlerin oder des Kanzlers an das Präsidium

(5) Alle Kandidaten erhalten eine Mitteilung über die Rufannahme mit Namen der oder des zu Berufenden. Nach einer Wartezeit von 3 Wochen erfolgt die Ernennung.

(6) Die entsprechenden Institute und Kliniken organisieren die Antrittsvorlesung zusammen mit der oder dem Neuberufenen und laden Hochschulöffentlichkeit, sowie Stifterin oder Stifter und Brückenpartnerin oder Brückenpartner zu der Antrittsvorlesung ein.

§ 17 Fall der Rufablehnung oder Bedenken

Im Falle der Rufablehnung oder von Bedenken gegen die Vorschläge wird wie folgt verfahren:

Die Präsidentin oder der Präsident erteilt

- den Ruf an die Nächstplatzierte oder den Nächstplatzierten oder
- soweit sie oder er Bedenken gegen die Vorschläge hat, beruft sie oder er eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs, oder
- sie oder er fordert einen neuen Vorschlag an. Ohne Vorschlag kann sie oder er entsprechend § 62 Abs. 9 Satz 3 HSG agieren

5. Teil Vereinfachtes Berufungsverfahren

§ 18 Absehen von Ausschreibung und Durchführung des Berufungsverfahrens gemäß § 62 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 HSG, sog. Entfristung

(1) Das Verfahren wird nur eingeleitet, sofern im Ausschreibungstext "zunächst befristet" enthalten war. Es handelt sich um eine Ausschreibung, die für eine Professur gilt, die dem Grunde nach auf Dauer ausgelegt ist, eine Überprüfung der berufenen Person aber vorbehalten bleibt.

Die berufene Person reicht einen Antrag und Selbstbericht (Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges, der Führungskompetenz anhand der Fragen aus der Handreichung „Führungskompetenzen für Zwischen- und Endevaluation“ und ggf. Bezugnahme auf die Zielvereinbarungen der Berufungszusage) ein. Die Referate prüfen die Auswirkungen in kapazitärer und finanzieller Hinsicht bzgl. der Ausstattung und der Stellenzuweisung.

(2) Das Präsidium entscheidet anhand von Antrag, Selbstbericht, STEP und ggf. Zielvereinbarung über die Einleitung des Verfahrens.

(3) Der zuständige Senatsausschuss stimmt der Einleitung des Verfahrens zu und wählt eine Evaluierungskommission. Diese wird in Anlehnung an das HSG i.d.R. 3:1:1 (3 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, eine Studierende oder ein Studierender, Gleichstellungsbeauftragte) besetzt, ohne Beteiligung des jeweils anderen Fachbereiches bzw. der CAU. Die oder der Vorsitzende der Sektion ist qua Amt Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission, sie oder er kann dies delegieren, bleibt aber die oder der Hauptverantwortliche. In der Kommission sollen mindestens zwei Frauen, dabei mindestens eine Hochschullehrerin, vertreten sein.

(4) Für die Mitglieder der Evaluierungskommission gelten die in § 14 ausgeführten Befangenheitsregeln. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Beratung einzubeziehen und zu hören, sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Die Sitzung kann nicht im Umlaufverfahren stattfinden. Es ist auf die Möglichkeit der Abgabe eines Sondervotums der Professorinnen oder Professoren der jeweils zuständigen Sektion bzw. der einzelnen stimmberechtigten Mitglieder der Evaluierungskommission hinzuweisen.

(5) Die Evaluierungskommission holt externe Gutachten ein, sie sichtet die Unterlagen, bewertet die Erfüllung der in der Zielvereinbarung festgelegten Erwartungen/Zielvorgaben (z.B. Führungskompetenz in Bezug auf Promotionsverfahren, Impact und ggf. vorhandenen Lehrevaluationen). Die Evaluierungskommission bewertet den Selbstbericht, dort insbesondere auch die Führungskompetenz mit Hilfe der Handreichung „Führungskompetenz Zwischen- und Endevaluation“. Sie verfasst einen Bericht über die Entfristung, fügt die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten bei und erstellt eine Beschlussvorlage inkl. Kurzdarstellung für den zuständigen Sektionsausschuss.

(6) Der zuständige Sektionsausschuss und der Senat beschließen anhand aller vorliegenden Unterlagen. Das Präsidium fasst einen Beschluss zu einem Verzicht auf die Ausschreibung unter Berücksichtigung des STEP bzw. ggf. unter Darlegung der strategischen Bedeutung und der fachlichen Ausrichtung der Professur und veranlasst die Zustimmung des Ministeriums zum Verzicht auf Ausschreibung. Die Präsidentin bzw. der Präsident ernennt die Professorin bzw. den Professor.

§ 19 Absehen von Ausschreibung und von Durchführung des Berufungsverfahrens gemäß § 62 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 HSG, sog. personengebundene Finanzierung

(1) Bei Vorliegen eines Antrags und einer Förderzusage oder einem Stiftungsprofessurvertrag wird das Verfahren eingeleitet. Die Drittmittelkommission wird um Zustimmung zur Annahme des Geldes von der Stifterin oder dem Stifter gebeten. Die Referate prüfen die Auswirkungen in kapazitärer und finanzieller Hinsicht bzgl. der Ausstattung und der Stellenzuweisung.

(2) Das Präsidium entscheidet anhand von Antrag und Förderzusage/Stiftungsprofessurvertrag über die Einleitung des Verfahrens.

(3) Der zuständige Sektionsausschuss stimmt der Einleitung des Verfahrens zu und wählt eine Evaluierungskommission. Diese ist nicht erforderlich bei Heisenberg-/Humboldt-/Schilling-/Else-Kröner-Fresenius und VW-Professuren/Emmy-Noether-Programm/DFG.

Die Evaluierungskommission wird in Anlehnung an das HSG i.d.R. 3:1:1 (3 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, eine Studierende oder ein Studierender, Gleichstellungsbeauftragte) besetzt, ohne Beteiligung des jeweils anderen Fachbereiches bzw. der CAU. Die oder der Vorsitzende der Sektion ist qua Amt Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission, sie oder er kann dies delegieren, bleibt aber die oder der Hauptverantwortliche. In der Kommission sollen mindestens zwei Frauen, dabei mindestens eine Hochschullehrerin vertreten sein.

(4) Für die Mitglieder der Evaluierungskommission gelten die in § 14 ausgeführten Befangenheitsregeln. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Beratung einzubeziehen und zu hören, sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Die Sitzung kann nicht im Umlaufverfahren stattfinden. Es ist auf die Möglichkeit der Abgabe eines Sondervotums der Professorinnen oder Professoren der jeweils zuständigen Sektion bzw. der einzelnen stimmberechtigten Mitglieder der Evaluierungskommission hinzuweisen.

(5) Die Evaluierungskommission sichtet die Unterlagen und bewertet die Lehrevaluation. Sie holt ggf. externe Gutachten ein, sofern dies nicht bereits durch den Drittmittelgeber geschehen ist. Die Evaluierungskommission bewertet Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. Des Weiteren wird die Führungskompetenz mit Hilfe der Handreichung „Führungskompetenz Zwischen- und Endevaluation“ bewertet, sofern dies im Einzelfall angezeigt ist. Sie verfasst einen Bericht über die

Entfristung, fügt die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten bei und erstellt eine Beschlussvorlage inkl. Kurzdarstellung für den zuständigen Sektionsausschuss

(6) Der zuständige Sektionsausschuss und der Senat beschließen anhand aller vorliegenden Unterlagen. Das Präsidium fasst einen Beschluss zu einem Verzicht auf die Ausschreibung ggf. unter Darlegung der strategischen Bedeutung und der fachlichen Ausrichtung der Professur und veranlasst die Zustimmung des Ministeriums zum Verzicht auf Ausschreibung. Die Präsidentin bzw. der Präsident ernennt die Professorin bzw. den Professor.

§ 20 Absehen von Ausschreibung und von Durchführung des Berufungsverfahrens gemäß § 62 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 HSG, sog. Rufabwehr

(1) Bei Vorliegen eines Nachweises über einen höherwertigen, externen Ruf wird das Verfahren eingeleitet.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber legt aktuelle Unterlagen vor, die deren bzw. dessen Qualifikationsstand in Bezug auf Forschung, Lehre, Publikationen, Drittmittel etc. zum Zeitpunkt der Bewerbung widerspiegeln. Das Referat III/3 überprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion die Hochschule gewechselt hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität zu Lübeck wissenschaftlich tätig war und hält dies schriftlich fest, es wird eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung (Lehrprobe) initiiert, sofern nicht bereits eine Lehrevaluation vorliegt. Es werden die Professorinnen bzw. Professoren der Sektion über die Möglichkeit informiert, ein Sondervotum abzugeben. Die Referate prüfen die Auswirkungen in kapazitärer und finanzieller Hinsicht bzgl. der Ausstattung und der Stellenzuweisung.

(3) Das Präsidium entscheidet mit Blick auf die vorliegenden Unterlagen über die Einleitung des Verfahrens.

(4) Der zuständige Sektionsausschuss stimmt der Einleitung des Verfahrens zu, hört die Gleichstellungsbeauftragte an (sie kann eine Sachverständige oder einen Sachverständigen oder eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen) und hört die Studierenden zur pädagogischen Eignung an. Der Sektionsausschuss bewertet den höherwertigen Ruf (es wird jeder Listenplatz und Angebote aus der Wirtschaft berücksichtigt) und bewertet die Führungskompetenz mit Hilfe der Handreichung „Führungskompetenz Zwischen- und Endevaluation“, sofern dies im Einzelfall angezeigt ist. Der Sektionsausschuss unterbreitet dem Senat einen Vorschlag zu einem Verzicht auf die Ausschreibung, die bzw. der Vorsitzende verfasst einen Bericht.

(5) Der Senat beschließt anhand aller vorliegenden Unterlagen. Das Präsidium fasst einen Beschluss zu einem Verzicht auf die Ausschreibung ggf. unter Darlegung der strategischen Bedeutung und der fachlichen Ausrichtung der Professur und veranlasst die Zustimmung des Ministeriums zum Verzicht auf Ausschreibung. Die Präsidentin bzw. der Präsident ernennt die Professorin bzw. den Professor.

(6) Für unaufschiebbare Situationen und sofern keine Entscheidung der Strukturkommission erforderlich ist, gilt eine Öffnungsklausel. Das Präsidium entscheidet gemäß § 22 Absatz 8 HSG je nach Dringlichkeitslage und in Absprache mit der bzw. dem Senatsvorsitzenden und der bzw. dem Sektionsausschussvorsitzenden unter Einbindung von zumindest einigen gewählten Repräsentanten über eine Rufabwehr. Hierzu wird die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung zugrunde gelegt, die Stellungnahme der Studierenden, sofern die Möglichkeit besteht, und ein ggf. vorliegendes Sondervotum. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt in der Präsidiumssitzung die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches wahr.

Sofern es der Einzelfall und der Gremienkalender zulassen, sollen die Gremien komplett eingebunden werden.

§ 21 Absehen von Ausschreibung und von Durchführung des Berufungsverfahrens gemäß § 62 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 HSG, Entfristung Juniorprofessur (W1 auf W2)

(1) Das Verfahren wird eingeleitet, sofern im Ausschreibungstext die Tenure Track-Option enthalten war. Die berufene Person reicht einen Antrag und einen Selbstbericht ein. Dieser enthält Ausführungen zu Publikationen, Drittmittel, Forschungsprojekte, Doktorandinnenbetreuung oder Doktorandenbetreuung, der Führungskompetenz anhand der Fragen aus der Handreichung „Führungskompetenzen für Zwischen- und Endevaluation“ und ggf. Zielvereinbarung sowie Ausführungen zu Hochschulwechsel oder zweijähriger wissenschaftlichen Erfahrung außerhalb der Hochschule.

(2) Das Referat III/3 initiiert eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung sofern nicht bereits eine Lehrevaluation vorliegt, fügt den Evaluationskommissionsbericht der Zwischenevaluation über die interne und externe Leistungsevaluierung bei (§ 64 Absatz 5 HSG), prüft das Vorliegen des Hochschulwechsels nach der Promotion oder der zweijährigen wissenschaftlichen Erfahrung außerhalb der Hochschule und informiert die Evaluationskommission und die Professorinnen oder Professoren der Sektion über die Möglichkeit, ein Sondervotum abzugeben. Des Weiteren wird ggf. der STEP und ggf. die Zielvereinbarung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die interne und externe Leistungsevaluierung mit positiver Bewertung aus dem Verfahren gemäß § 64 Absatz 5 HSG eingeholt. Die Referate prüfen die Auswirkungen in kapazitärer und finanzieller Hinsicht bzgl. der Ausstattung und der Stellenzuweisung.

(3) Das Präsidium entscheidet mit Blick auf die vorliegenden Unterlagen über die Einleitung des Verfahrens.

(4) Der zuständige Sektionsausschuss stimmt der Einleitung des Verfahrens zu und wählt eine Evaluierungskommission. Die Evaluierungskommission wird in Anlehnung an das HSG i.d.R. 3:1:1 (3 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, eine Studierende oder ein Studierender, Gleichstellungsbeauftragte) besetzt, ohne Beteiligung des jeweils anderen Fachbereiches bzw. der CAU. Die oder der Vorsitzende der Sektion ist qua Amt Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission, sie oder er kann dies delegieren, bleibt aber die oder der Hauptverantwortliche. In der Kommission sollen mindestens zwei Frauen, dabei mindestens eine Hochschullehrerin vertreten sein.

(5) Für die Mitglieder der Evaluierungskommission gelten die in § 14 ausgeführten Befangenheitsregeln. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Beratung einzubeziehen und zu hören, sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Die Sitzung kann nicht im Umlaufverfahren stattfinden. Es werden externe Gutachten bei denjenigen Gutachterinnen oder Gutachtern eingeholt, die damals für die Zwischenevaluation der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bemüht wurden. Sie hört die Studierenden zur pädagogischen Eignung an und sichtet die Unterlagen, bewertet die Erfüllung der in der Zielvereinbarung festgelegten Erwartungen/Zielvorgaben. Dabei werden z.B. Führungskompetenz in Bezug auf Promotionsverfahren, Impact, Lehrevaluationen bzw. Didaktikkurs berücksichtigt. Die Evaluierungskommission bewertet den Selbstbericht, dort insbesondere die Führungskompetenz mit Hilfe der Handreichung „Führungskompetenz Zwischen- und Endevaluation“, und verfasst einen Bericht über die Entfristung. Der Sektionsausschuss unterbreitet dem Senat einen Vorschlag zu einem Verzicht auf die Ausschreibung, die bzw. der Vorsitzende verfasst einen Bericht.

(6) Der Senat beschließt anhand aller vorliegenden Unterlagen. Das Präsidium fasst einen Beschluss zu einem Verzicht auf die Ausschreibung ggf. unter Darlegung der strategischen Bedeutung und der fachlichen Ausrichtung der Professur und veranlasst die Zustimmung des Ministeriums zum Verzicht auf Ausschreibung. Die Präsidentin bzw. der Präsident ernennt die Professorin bzw. den Professor.

**§ 22 Absehen von Ausschreibung und von Durchführung des Berufungsverfahrens gemäß
§ 62 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 HSG, Bindung einer qualifizierten Persönlichkeit durch
Anhebung auf W3**

(1) Das Verfahren wird eingeleitet, sofern im Ausschreibungstext "zunächst befristet" enthalten war. Es handelt sich um eine Ausschreibung, die für eine Professur gilt, die dem Grunde nach auf Dauer ausgelegt ist, eine Überprüfung der berufenen Person aber vorbehalten bleibt. Die berufene Person reicht einen Antrag ein.

(2) Das Referat III/3 initiiert eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung sofern nicht bereits eine Lehrevaluation vorliegt, prüft das Vorliegen des Hochschulwechsels nach der Promotion oder der zweijährigen wissenschaftlichen Erfahrung außerhalb der Hochschule und informiert die stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Sektionsausschusses und die Professorinnen oder Professoren der Sektion über die Möglichkeit, ein Sondervotum abzugeben. Auf Weisung der oder des Sektionsvorsitzenden werden externe Gutachten darüber eingeholt, inwieweit sich die Bewerberin oder der Bewerber gegenüber anderen W2-Professorinnen oder Professoren als besonders qualifiziert erweist. Bewertet werden soll u.a. ein hohes Maß an Drittmitteln, ein hohes Maß an Fundraising, ein hohes Maß an Vernetzung, die Stärkung des universitären Profils, DFG oder SFB Forschergruppenleitung. Die Referate prüfen die Auswirkungen in kapazitärer und finanzieller Hinsicht bzgl. der Ausstattung und der Stellenzuweisung.

(3) Das Präsidium entscheidet mit Blick auf die vorliegenden Unterlagen über die Einleitung des Verfahrens.

(4) Der zuständige Sektionsausschuss stimmt der Einleitung des Verfahrens zu und hört die Gleichstellungsbeauftragte an (sie kann eine Sachverständige oder einen Sachverständigen oder eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen) und die Studierenden zur pädagogischen Eignung. Er bewertet Indikatoren wie: Stellungnahme Clustersprecherin oder Clustersprecher und/oder Funktionsträgerin oder Funktionsträger eines Wissenschaftsverbundes sowie exzellente Angebote aus der Wirtschaft, Zweitplatzierungen auf Listenplätzen anderer Hochschulen und Einwerben von Geldern für die eigene Professur (bspw. eine Stiftungsprofessur). Des Weiteren wird die Führungskompetenz mit Hilfe der Handreichung „Führungskompetenz Zwischen- und Endevaluation“ bewertet, sofern dies im Einzelfall angezeigt ist. Der Sektionsausschuss unterbreitet dem Senat einen Vorschlag zu einem Verzicht auf die Ausschreibung, die bzw. der Vorsitzende verfasst einen Bericht.

(5) Der Senat beschließt anhand aller vorliegenden Unterlagen. Das Präsidium fasst einen Beschluss zu einem Verzicht auf die Ausschreibung ggf. unter Darlegung der strategischen Bedeutung und der fachlichen Ausrichtung der Professur und veranlasst die Zustimmung des Ministeriums zum Verzicht auf Ausschreibung. Die Präsidentin bzw. der Präsident ernennt die Professorin bzw. den Professor.

§ 23 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über den Ablauf und die Durchführung von Berufungsverfahren an der Universität zu Lübeck vom 14. September 2020 außer Kraft.

Lübeck, den 3. März 2021

Prof. Dr. Gabrielle Gillessen-Kaesbach

Präsidentin der Universität zu Lübeck